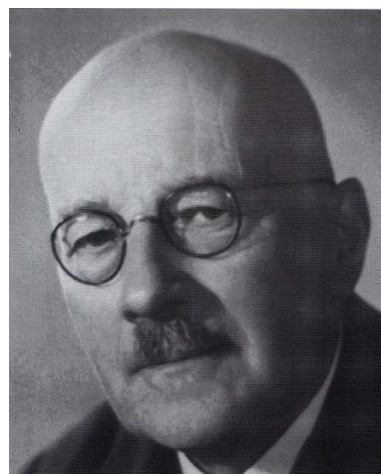


Literatur zur pharmazeutischen Gesetzeskunde zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Köster, Maresca, Prof. Dr. Friedrich, Christoph
Institut für Geschichte der Pharmazie, Philipps-Universität Marburg, Roter Graben 10, 35032
Marburg, Deutschland, maresca@gmx.de

Einleitung

Den Namen Ernst Urbans (1874–1958) verbindet man meist mit der 'Pharmazeutischen Zeitung'. Bereits während seiner Konditionierzeit veröffentlichte der Sohn eines Breslauer Juristen 1896 einen Aufsatz über die Zukunft des deutschen Apothekenwesens. Im Anschluss an sein Studium und seinen Militärdienst begann er am 01. Juli 1900 seine Tätigkeit in der Redaktion der 'Pharmazeutischen Zeitung'. Nach dem Tod des Chefredakteurs Hermann Böttger (1843 bis 1917) nahm er dessen Platz ein. Er leitete die Redaktion bis Ende Juni 1933, als ihm diese Position aufgrund fehlendem „regimetreuen Verhalten“ entzogen wurde.¹ Erst 1947 nahm er seine Tätigkeit in der Redaktion der 'Pharmazeutischen Zeitung' wieder auf und blieb dort bis Ende 1955.²



Ernst Urban (1874–1958)
Bildquelle 'Pharmazeutische
Zeitung'

¹ Vgl. URBAN, Ernst: Mein Lebenslauf. In: Pharmazeutische Zeitung 103 (1958), S. 428. Zur Entlassung Urbans aus der Redaktion der 'Pharmazeutischen Zeitung' siehe SCHRÖDER, Gerald: NS-Pharmazie. Gleichschaltung des deutschen Apothekenwesens im Dritten Reich. Ursachen, Voraussetzungen, Theorien und Entwicklungen. Stuttgart 1998, S. 171.

² Vgl. WOLF, Evemarie: Stationen im Leben einer Zeitung. In: Pharmazeutische Zeitung 126 (1981), S. 661; sowie GENSTHALER, Brigitte M.: Eine Fachzeitschrift auf Erfolgskurs. In: Pharmazeutische Zeitung 151 (2006), S. 1242.

Urbans Vorliebe für pharmazeutisches Recht

Neben seiner Tätigkeit für die 'Pharmazeutische Zeitung' befasste sich Urban intensiv mit apotheken- und arzneimittelrechtlichen Bestimmungen und gab hierzu diverse Monografien heraus. Ihren Anfang nahm Urbans Laufbahn als Herausgeber pharmazeutischer Literatur kurz nachdem er 1900 in die Redaktion der 'Pharmazeutischen Zeitung' eingetreten war. Urban trat hier die Nachfolge seines



Hermann Böttger
(1843–1917)
Bildquelle
'Pharmazeutische
Zeitung'

Vorgesetzten, des Chefredakteurs Böttger, an. Dieser hatte bereits verschiedene Werke zum pharmazeutischen Recht verfasst. Da Urban, wie er selbst gerne betonte, einer Juristenfamilie entstammte³ und deshalb Interesse an und Verständnis für die aktuelle Rechtsprechung auf pharmazeutischem Gebiet mit in die Redaktion brachte, begann er schon bald, entsprechende Werke zu verfassen.

Die Neuregelungen im Deutschen Reich, beispielsweise die 'Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln' vom 22. Oktober 1901, oder die sich in den 1920er Jahren entwickelnde Gesetzgebung im Betäubungsmittelwesen machten den Apotheken- und Behördenalltag unübersichtlich. Hinzu kam, dass die zahlreichen, in den verschiedenen Landesteilen des Deutschen Reichs im Apothekenwesen geltenden rechtlichen Bestimmungen eine reichseinheitliche Apothekengesetzgebung zwar erforderlich machten, diese jedoch nicht verabschiedet wurde. Werke zur Vereinfachung der täglichen Arbeit in den Apotheken fanden dankbare Leser. So wundert es kaum, dass Urban sowohl in eigenem Namen als auch in Böttgers, solche Werke regelmäßig herausgab; insgesamt konnten über 30 Monografien ermittelt werden, die allesamt im Verlagshaus Julius Springer in Berlin erschienen.

³ Vgl. URBAN, Ernst: Mein Lebenslauf. In: Pharmazeutische Zeitung 103 (1958), S. 428.

Die 'Preußischen Apothekengesetze'

Urbans umfassendstes Werk waren die 'Preußischen Apothekengesetze', die zunächst ausschließlich noch in Böttgers Namen erschienen. Sie enthielten eine Aufstellung sämtlicher für den Apothekenbetrieb relevanten Rechtsnormen unter besonderer Berücksichtigung der Preußischen Gesetzgebung, die Urban unter Einbeziehung der ergangenen Rechtsprechung ausführlich und für die Praxis in Apotheken und Behörden verständlich aufarbeitete und kommentierte. Nachdem die zweite von Böttger herausgegebene Ausgabe von 1898 vergriffen und der Inhalt dringend überholungsbedürftig war, nahm der Berliner Verleger Julius Springer (1880–1968) Anfang 1905 mit Böttger Kontakt auf.⁴ Böttger hatte zwar an einem weiteren Erscheinen seines Werkes Interesse, fühlte sich jedoch aufgrund der Veränderungen und Neuerungen im pharmazeutischen Recht nicht mehr kompetent genug für eine eigenständige Bearbeitung.⁵ So überließ er Urban die selbstständige Realisierung der dritten Auflage der 'Preußischen Apothekengesetze' von 1907, kannte er doch aus der bisherigen Zusammenarbeit die Qualitäten Urbans, „der bei der Bearbeitung solcher Dinge eine geradezu unheimliche Penibilität und Gewissenhaftigkeit besitzt“.⁶ Für Urban erwies sich das frühe Vertrauen Böttgers in seine Fähigkeiten als Beginn einer erfolgreichen Karriere als geschätzter Fachmann in pharmazeutisch-rechtlichen Angelegenheiten.

Urban sollte Böttger nicht enttäuschen. Zur besseren Unterscheidung von Gesetzestext und Kommentar verwendete Urban im Gegensatz zu Böttger indes nicht nur verschiedene Schriftgrößen, sondern auch verschiedene Schrifttypen.⁷ Urban orientierte sich zwar an dem Aufbau der vorherigen Auflage, hatte den Inhalt jedoch deutlich gekürzt und sich auf die für Apotheker wichtigen

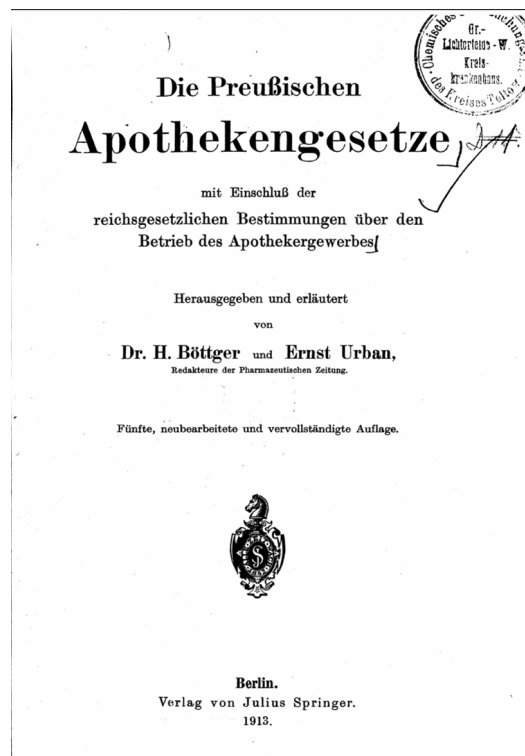
⁴ Vgl. Schreiben Springers vom 3. Januar 1905, Springer Archiv Verzeichnis B Akte B.192. Das Springer Archiv befindet sich zur Zeit in der Zentral- und Landesbibliothek Berlin.

⁵ Vgl. Schreiben Böttgers vom 31. Oktober 1906, Springer Archiv Verzeichnis B Akte B.192.

⁶ Hermann Böttger am 23. Mai 1902, Springer Archiv Verzeichnis B Akte B.192.

⁷ Vgl. Schriftproben Urbans vom 18. Dezember 1906, Springer Archiv Verzeichnis B Akte B.192.

Bestimmungen konzentriert. Eine ausführliche und verständliche Erläuterung des Gesetzestextes war für den rechtlich ungeschulten Apotheker von großer Bedeutung. Weder die Prüfungsordnung von 1875 noch die von 1904 sah pharmazeutische Gesetzeskunde als Ausbildungsgegenstand vor. Bis 1934 war die pharmazeutische Gesetzeskunde im Lehrplan der Pharmazeuten nicht verankert. Allerdings mussten die angehenden Apotheker in der pharmazeutischen Abschlussprüfung in diesem Fach ausreichende Kenntnisse nachweisen.



Die Böttger-Urbanschen 'Apothekengesetze' bedeuteten demzufolge eine große Hilfe und setzten einen Standard in der pharmazeutischen Rechtsliteratur. Auf ca. 400 Seiten stellte Urban alle für den Apothekenbetrieb relevanten Rechtsnormen zusammen und erläuterte sie für den zu Beginn des

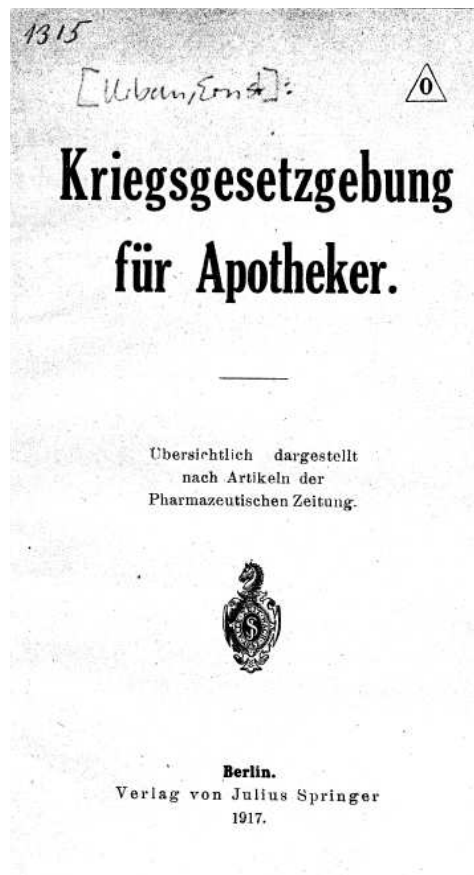
20. Jahrhunderts pharmazeutisch-rechtlich ungeschulten Apotheker ausführlich und sachverständig. So waren Urbans Kommentare bei der Apothekerschaft überaus willkommen.

Die steten Neuerungen wie etwa die Reichsfinanzreform von 1909 oder die Reichsversicherungsordnung von 1911 musste Urban zwar in den Neuauflagen berücksichtigen, doch Springer hatte zudem die Auflagenhöhe so kalkuliert,⁸ dass auch ohne etwaige Änderungen aufgrund der guten Verkaufszahlen eine schnelle Neuauflage hätte erfolgen müssen. Das bedeutete für Urban den Vorteil, neben einem umfassenden auch ein stets aktuelles Werk zum pharmazeutischen Recht herausgeben zu können, was wiederum der Verbreitung der Urbanschen Werke zuträglich war.

Nach der letzten gemeinsamen Auflage der 'Apothekengesetze' mit Böttger von 1913 erschien die folgende erst 1927. Der Erste Weltkrieg bedeutete eine Zäsur in der Entwicklung der pharmazeutischen Gesetzgebung und den Bestrebungen, eine reichseinheitliche Apothekengesetzgebung auf den Weg zu bringen, eine Pause. Die Entwicklung wurde um Jahre zurückgeworfen, die Versorgung der Soldaten beispielsweise mit Verbandstoffen oder Schmerzmitteln stand im Vordergrund. Der Umgang mit sämtlichen kriegswichtigen Substanzen musste reglementiert und der Apothekenbetrieb unter erschwerten Bedingungen aufrecht erhalten werden. Während des Krieges wurden zwar zahlreiche Verordnungen erlassen, die Urban 1917 in der 'Kriegsgesetzgebung für Apotheker' zusammenstellte,⁹ eine reichseinheitliche Regelung des Apothekenwesens rückte indes in den Hintergrund.

⁸ Die Auflagen der 'Apothekengesetze' von 1907 und 1910 erschienen je in 1000 Exemplaren.

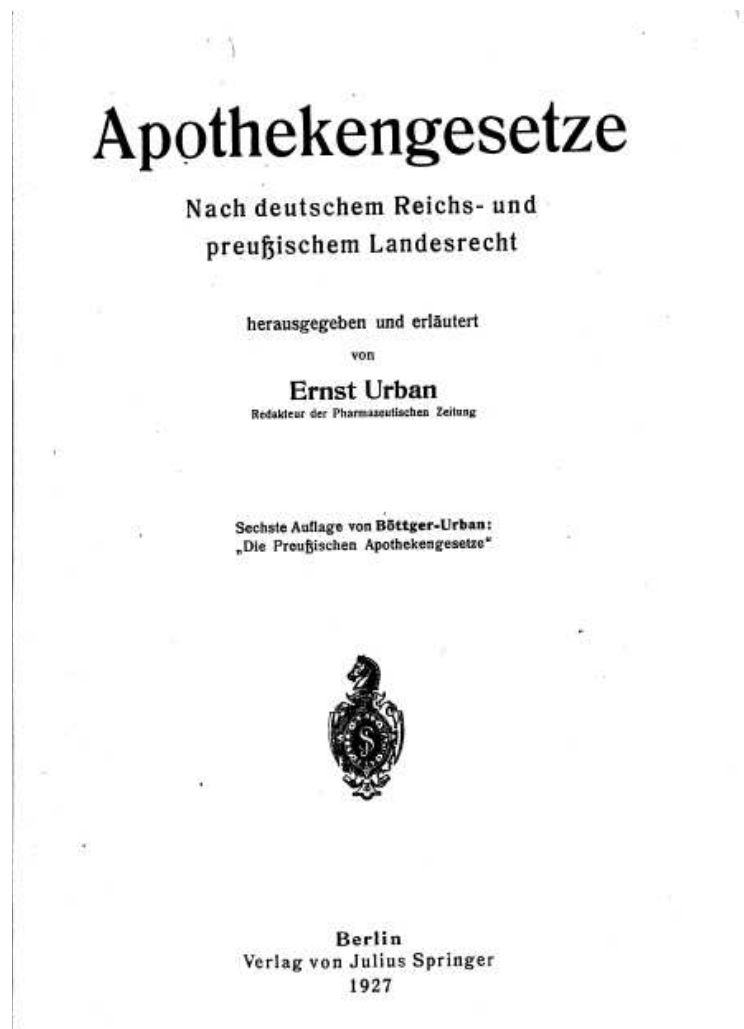
⁹ Siehe hierzu [URBAN, Ernst]: Kriegsgesetzgebung für Apotheker. Berlin 1917.



In den ersten Jahren der Weimarer Republik verstrich die Gelegenheit zur Verabschiedung eines neuen Apothekengesetzes ungenutzt. Die darauffolgenden Jahre waren gekennzeichnet durch die Inflation, sodass 1920 zwischen Urban und Springer die Verhandlungen über eine Neuauflage der 'Apothekengesetze' zwar begannen,¹⁰ es aber noch sieben Jahre dauerte, bis diese erschienen. Die neuen politischen Umstände erforderten eine komplette Neubearbeitung des Buches. Urban musste der veränderten Situation Rechnung tragen und legte seinen Schwerpunkt auf reichsrechtliche Bestimmungen, was auch am veränderten Titel des Buches zu erkennen ist. Wegen des großen zeitlichen Abstandes zur vorherigen Auflage war Urban gezwungen, umfangreiche inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Von Bedeutung erwiesen sich besonders das

¹⁰ Vgl. Schreiben Urbans vom 12. April 1920, Springer Archiv Verzeichnis B Akte U.14.

Opiumgesetz von 1924 und das DAB 6 von 1926 nebst seinen Ausführungsbestimmungen. Das Warten hatte sich indes gelohnt. „Mit der bekannten Sachkenntnis und in restloser Beherrschung der Materie hat Ernst Urban dem altem „Böttger-Urban“ ein völlig neues Gewand gegeben. [...] Unter den heutigen Verhältnissen gehört das Buch zum notwendigen Bestandteil der Apotheke.“¹¹



¹¹ Z[i]CK[NER]: Rezension zu 'Apothekengesetze. Nach deutschem Reichs- und Landesrecht. Sechste Auflage, Berlin 1927'. In: Pharmazeutische Zentralhalle 71 (1930), S. 445.

Pharmazeutischer Kalender

1923.

Herausgegeben von
Dr. phil. Paul Vath
Beslign W 30
Augsburger Str. 45

von
Ernst Urban.

in drei Teilen.

Zweiundfünfzigster Jahrgang.

(63. Jahrgang des Pharm. Kalenders für Norddeutschland.)

II. Teil.

Pharmazeutisches Handbuch.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.
1923.

In Ergänzung zu den Monografien erschien der von Urban herausgegebene 'Pharmazeutische Kalender', in dem alljährliche Aktualisierungen zum Recht zu finden waren. Darüber hinaus nutzte er die 'Pharmazeutische Zeitung' für aktuelle Meldungen. Die Kombination aus allen drei Medien stellte für die Apotheker jener Zeit die perfekte Informationsquelle zum pharmazeutischen Recht dar.

Ergebnis

Die rasante Entwicklung zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Bereich der Apotheken- und Arzneimittelgesetzgebung, etwa zu Geheimmitteln, zur Apothekenpflicht von Arzneimitteln oder Betäubungsmitteln, zwang die Apotheker, sich laufend mit den neuen rechtlichen Vorgaben befassen. Fachliteratur und -zeitschriften stellten die einzige Möglichkeit dar, die praktische Umsetzung vorzunehmen.

Urban gab zwischen 1902 und 1933 mehr als 30 Monografien zum Apotheken- und Arzneimittelrecht heraus. Mit seinen übersichtlichen Darstellungen und Kommentierungen der pharmazeutischen Rechtsnormen erleichterte er die Arbeit in Behörden und Apotheken enorm. Der Informationsgehalt war hoch und die Publikationen zuverlässig recherchiert und verständlich aufbereitet. Die hohen Absatzzahlen im Verhältnis zur Anzahl deutscher Apotheken belegen die Popularität seiner Werke. Hinzu kommt, dass insbesondere die 'Apothekengesetze' in ihrer Gesamtheit sowie in Art und Qualität der Zusammenstellung und Kommentierung ihresgleichen suchen und Urban einen Standard in der pharmazeutischen Literatur für die Praxis setzen konnte. Noch heute findet man das pharmazeutische Recht in ähnlicher Art aufbereitet.

Das fundierte und anerkannte Wissen auf dem Gebiet der pharmazeutischen Rechtskunde, das Urban in zahlreichen Monografien den Apothekern vermittelte, und sein Bekanntheitsgrad und Einfluss als Redakteur der 'Pharmazeutischen Zeitung' trugen in hohem Maß zur Etablierung der pharmazeutischen Gesetzeskunde als Gegenstand der Apothekerausbildung bei.